

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);


2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet
"Altenstädter Straße" - hier: nördliche Baugrenze auf Grundstück Fl.Nr. 319/6

Der Abstand der nördlichen Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 319/6 zur Grundstücksgrenze Fl.Nr. 319/5 wurde auf 3 m verringert. Für diese 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wurde das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Seitens des Landratsamtes Weilheim-Schongau und der betroffenen Grundstückseigentümer (-nachbarn) erfolgten keine Einwendungen. Der Gemeinderat Schwabbruck hat mit Beschluß vom 29.06.1992 diese 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Inhalt der Änderung liegt in der Gemeindekanzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, zu jedermanns Einsicht aus. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet "Altenstädter Straße" gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Schwabbruck den 30.10.1992

Aushang vom 30.10.1992 bis 16.11.1992


.....
(Unterschrift)
Sporer, Bürgermeister